

Regierungsratsbeschluss

vom 5. September 2006

Nr. 2006/1628

Übergangsfinanzierung Case-Mix-Office der SwissDRG Aktiengesellschaft; Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Krankenversicherer (santésuisse), die Spitäler (H+) und die Kantone (Gesundheitsdirektorenkonferenz) haben entschieden, auf den 1.1.2009 die Spitalfinanzierung auf Basis von Fallpauschalen nach SwissDRG einzuführen. Der Steuerungsausschuss des Vereins Swiss DRG hat am 3.7.2006 beschlossen, noch im Herbst 2006 eine Aktiengesellschaft mit dem Namen SwissDRG zu gründen.

Träger der SwissDRG AG sind:

- die Kantone, bzw. die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)
- die Versicherer (santésuisse)
- die Leistungserbringer: die Spitäler der Schweiz (H+), die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) sowie der Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK).

Das Aktienkapital beträgt 100'000 Franken. Der Anteil der Kantone (GDK) von 34 Aktien à je Fr. 1'000.-- (Anteil Kanton Solothurn ca. 4% oder Fr. 1'360.--) wird über das Betriebsbudget der GDK finanziert. Die Träger planen einen Aktionärsbindungsvertrag (ABV) abzuschliessen, mit welchem sie sich verpflichten, für die Dauer des ABV auf eine Übertragung ihres Aktienanteils (ganz oder teilweise) auf einen Dritten zu verzichten.

Die SwissDRG AG hat den Zweck, die Einführung und Pflege der künftig schweizweit einheitlichen Tarifstruktur der diagnosebezogenen Spitalfinanzierung sicherzustellen. Sie setzt dafür ein Kompetenzzentrum, das Case-Mix-Office (CMO) ein. Das CMO soll die Arbeiten raschmöglichst aufnehmen, spätestens im Januar 2007. Die Betriebskosten des CMO werden nach Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlage im KVG (voraussichtlich 1.1.2009) über einen Zuschlag je abgerechneten Krankheitsfall (auf allen Hospitalisationen im Grundversicherungsbereich) erfolgen. Dies bedeutet, dass bis zu diesem Zeitpunkt die anfallenden Kosten mit einer Übergangsfinanzierung durch die Kantone sowie H+ und santésuisse als Partner sicherzustellen sind. Die Übergangsfinanzierung wird zu je einem Drittel in den Jahren 2007, 2008 und 2009 fällig. Auf den Kanton Solothurn entfällt aufgrund des Standes der Wohnbevölkerung ein Totalbetrag von

Fr. 100'084.50 oder Fr. 33'361.50 je Jahr. Sie soll ferner als rückzahlbare Vorfinanzierung ausgestaltet und zu 2 1/2 % verzinst werden. Der Zuschlag fällt in den ersten Jahren höher aus, um die vorfinanzierten Beiträge innerhalb von maximal vier Jahren zurückzubezahlen. Bei nicht verschuldeter Unmöglichkeit der Rückzahlung entfällt diese.

2. Erwägungen

Finanzrechtlich betrachtet stellt die Vorfinanzierung der Betriebskosten des CMO eine verzinsten Anlage dar; es handelt sich nicht um eine Ausgabe. Gestützt auf Art. 80 Abs. 3 der Kantonsverfassung ist der Regierungsrat befugt, über das Finanzvermögen zu verfügen. Das Departement des Innern (Gesundheitsamt) wird deshalb ermächtigt, die Betriebskosten des CMO in den Jahren 2007 bis 2009 zu Lasten des Kontos Nr. 122008 / BUKR 025 Darlehen CMO der SwissDRG AG. vorzufinanzieren. Vorbehalt: Die Ermächtigung entfällt, sobald die Vorfinanzierung nicht wie geplant unter den Partnern umgesetzt werden kann.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 80 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1)

3.1. Das Departement des Innern wird ermächtigt, die Betriebskosten des Case-Mix-Office der SwissDRG AG im Gesamtbetrag von Fr. 100'084.50, zahlbar zu je einem Drittel in den Jahren 2007 – 2009, zu Lasten des Kontos Nr. 122008 / BUKR 025 Darlehen CMO der SwissDRG AG vorzufinanzieren.

3.2 Das Gesundheitsamt wird mit dem Vollzug beauftragt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (3); HS, FM, BS
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Sekretariat GDK, Amthausgasse 22, Postfach 684, 3000 Bern 7